

## GASKONZESSIONSVERTRAG

Zwischen

der Gemeindevorstand der Gemeinde Egelsbach, vertreten durch den Bürgermeister Jürgen Sieling und den Ersten Beigeordneten Werner Fritzsche, Freiher-vom-Stein-Straße 13, 63329 Egelsbach,

im Folgenden **Gemeinde** genannt,

und

Stadtwerke Langen GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Manfred Pusdrowski, Weserstraße 14, 63225 Langen,

im Folgenden **SWL** genannt,

wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

### § 1

#### Konzessionsgebiet

Dieser Konzessionsvertrag gilt für das derzeitige Gemeindegebiet der als Anlage beigefügten Karte (Konzessionsgebiet).

### § 2

#### Wegenutzungsrecht

- (1) Die Gemeinde räumt der SWL im Rahmen ihrer Befugnisse das Recht ein, die öffentlichen Verkehrswege im Sinne des Hessischen Straßengesetzes zur Errichtung und zum Betrieb aller für die Versorgung des Vertragsgebietes mit Gas erforderlichen Anlagen zu benutzen. Die SWL kann diese Anlagen auch für die Versorgung von Gebieten außerhalb des Konzessionsgebietes nutzen.
- (2) Das Wegenutzungsrecht erstreckt sich auch auf die Errichtung, die Änderung und den Betrieb von Fernmelde- und Fernwirkanlagen der SWL, soweit sie zur Erfüllung der Versorgungsaufgaben erforderlich sind.

- (3) Die SWL ist berechtigt, im Vertragsgebiet auch Versorgungsanlagen zu errichten und zu betreiben, die nicht der Versorgung innerhalb des Vertragsgebietes dienen, wobei das Genehmigungsverfahren vor Ort zu berücksichtigen ist.
- (4) Die Gemeinde gestattet der SWL nach vorheriger Vereinbarung auch die Benutzung ihrer sonstigen Grundstücke, die nicht öffentliche Straßen und Verkehrswege im Sinne des Abs. 1 sind, für Zwecke der Energieversorgung.

Tritt durch eine Benutzung der sonstigen gemeindeeigenen Grundstücke eine wirtschaftliche Beeinträchtigung ein, so ist die SWL verpflichtet, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, wenn die Beeinträchtigung so erheblich ist, dass sie dem Vertragspartner nicht ohne Entschädigung zugemutet werden kann. In Streitfällen entscheidet ein gemeinsam zu bestellender Sachverständiger.

- (5) Die SWL wird bei Inanspruchnahme der von der Gemeinde nach Maßgabe dieses Vertrages zur Verfügung gestellten Flächen darauf achten, dass die daraus entstehenden Beeinträchtigungen für die Gemeinde und ihre Bürger möglichst gering sind. Die Wahl neuer Leitungstrassen ist unter Berücksichtigung der Erfordernisse einer rationellen Betriebsführung durch die SWL mit der Gemeinde abzustimmen.
- (6) Bei der Beschaffung von Grundstücken wird die Gemeinde die SWL mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln unterstützen. Dies gilt sowohl für die Benutzung öffentlicher Flächen, als auch für die Beschaffung von privaten Grundstücken.
- (7) Bei einer Entwidmung von öffentlichen Flächen bleiben die Benutzungsrechte der SWL aufrechterhalten. Vor einer Veräußerung solcher Flächen wird die Gemeinde die SWL rechtzeitig unterrichten und auf Verlangen der SWL zu deren Gunsten eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit eintragen lassen. Die Kosten für die Bestellung der Dienstbarkeit sowie den Ausgleich für eine etwaige Wertminderung des Grundstücks trägt die SWL.
- (8) Zwischen den Vertragspartnern besteht Einigkeit darüber, dass die für die Laufzeit des Konzessionsvertrages in Ausübung des Wegenutzungsrechts nach diesem Paragraphen auf den jeweiligen Grundstücken betriebenen und/oder errichteten Gasversorgungsanlagen von der SWL nur zu einem vorübergehenden Zweck bzw. in Ausübung eines Rechts an einem fremden Grundstück von der SWL mit diesen Grundstücken verbunden sind bzw. verbunden werden, also sog. Scheinbestandteile darstellen (§ 95 BGB).

**§ 3****Betrieb des örtlichen Gasverteilnetzes**

Die SWL übernimmt für das örtliche Gasverteilnetz die Betriebspflicht nach den Bestimmungen dieses Vertrages. Die SWL verpflichtet sich,

1. das örtliche Gasverteilnetz und seine Verbindungen zu den benachbarten und vorgelagerten Netzen zu erhalten, zu erneuern und auszubauen, soweit dies im Rahmen einer rationellen und wirtschaftlich vernünftigen Betriebsführung zur Sicherstellung einer langfristig sicheren Versorgung im Konzessionsgebiet erforderlich ist,
2. an das örtliche Gasverteilnetz alle Letztverbraucher, gleich- oder nachgelagerte Gasversorgungsnetze und -leitungen sowie Energieerzeugungs- und Energiespeicheranlagen im Konzessionsgebiet entsprechend den geltenden gesetzlichen und regulierungsbehördlichen Vorgaben bedarfsgerecht anzuschließen und allgemeine Bedingungen für den Anschluss öffentlich bekanntzugeben, es sei denn, dass der SWL dies nach den Bestimmungen des EnWG nicht zugemutet werden kann,
3. die Nutzung des Netzes im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen diskriminierungsfrei zu ermöglichen. Im Falle unvermeidbarer Betriebseinschränkungen genießt die Gemeinde zur Aufrechterhaltung ihrer der Allgemeinheit dienenden Einrichtungen, soweit tatsächlich möglich und rechtlich zulässig, innerhalb des Konzessionsgebietes den Vorzug vor anderen Kunden.

**§ 4****Baumaßnahmen der SWL**

- (1) Die SWL wird bei ihrer örtlichen Ausbauplanung Vorgaben der Gemeinde im Rahmen ihrer Planungshoheit sowie ihrer berechtigten Belange, insbesondere im Natur-, Landschafts-, Umwelt- und Denkmalschutz, berücksichtigen.
- (2) Die SWL wird die Gemeinde bei größeren Erweiterungen der Versorgungsanlagen sowie vor Beginn von Bauten oder Änderungen von Anlagen über ihre Planungen frühzeitig unterrichten und entsprechende Pläne vorlegen, aus denen die geplanten Vorhaben und ihre Zweckbestimmungen ersichtlich sind.
- (3) Die SWL verpflichtet sich, Tiefbauarbeiten, sofern sie nicht zur Beseitigung von Störungen an Versorgungsanlagen erfolgen, rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten der Gemeinde mitzuteilen und mit ihr abzustimmen.

- (4) Aufgrabungen zur Beseitigung von Störungen an Versorgungsleitungen wird die SWL der Gemeinde nachträglich und unverzüglich melden. Die SWL wird bei allen von ihr zu verantwortenden Baumaßnahmen dafür Sorge tragen, dass durch Straßenarbeiten der Verkehr möglichst wenig behindert wird, ferner sind die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.
- (5) Die SWL ist verpflichtet, nach Beendigung von Bauarbeiten an ihren Anlagen die in Anspruch genommenen öffentlichen Flächen auf ihre Kosten wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Fertigstellung einer Baumaßnahme (gegebenenfalls einzelner abgeschlossener Bauabschnitte) ist der Gemeinde zur Abnahme anzumelden. Unter der Voraussetzung ordnungsgemäßer Fertigstellung hat die Abnahme innerhalb von vier Wochen zu erfolgen. Über die Abnahme stellt die Gemeinde eine Bescheinigung aus. Aufgezeigte Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb der von der Gemeinde gesetzten angemessenen Frist durch die SWL zu beseitigen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Mängel im Wege der Ersatzvornahme im Sinne von § 637 BGB auf Kosten der SWL zu beseitigen. Etwaige Mängel können von der Gemeinde innerhalb von 5 Jahren ab der Abnahme der Bauarbeiten geltend gemacht werden.
- (6) Sollte eine Meinungsverschiedenheit darüber entstehen, ob öffentliche Flächen, sonstige Grundstücke oder Gebäude nach Fertigstellung der Anlagen ordnungsgemäß wieder hergestellt sind, so entscheidet – wenn beide Vertragspartner sich nicht einigen können – ein gemeinsam zu bestellender Sachverständiger. Die Kosten des Sachverständigen trägt der unterliegende Vertragspartner. Der ordentliche Rechtsweg wird durch dieses Verfahren nicht ausgeschlossen.
- (7) Die SWL haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften für alle Schäden, die beim Bau oder Betrieb ihrer Anlagen der Gemeinde oder Dritten zugefügt werden.

## § 5

### **Baumaßnahmen der Gemeinde oder Dritter**

- (1) Die Gemeinde wird bei allen gegenüber Dritten zu genehmigenden Aufgrabungen und dergleichen darauf hinweisen, dass dort Versorgungsanlagen der SWL vorhanden sein könnten, deren genaue Lage bei der SWL zu erfragen ist.
- (2) Bei Aufgrabungen und dergleichen, die von der Gemeinde oder deren Beauftragten durchgeführt werden, ist diese verpflichtet, sich vorher über die genaue Lage der Versorgungsleitungen zu erkundigen. Vor Beginn dieser Arbeiten wird die Gemeinde der SWL frühzeitig Mitteilung machen, damit eine Änderung oder Sicherung der Anlagen ohne wesentliche Beeinträchtigung der Versorgung durchgeführt werden kann. Werden durch Arbeiten der Ge-

meinde oder deren Beauftragten Versorgungsanlagen der SWL beschädigt, so leistet die Gemeinde Schadensersatz im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

## § 6

### Folgepflichten und Folgekosten

- (1) Die Gemeinde kann jederzeit Veränderungen oder die Entfernung von Gasversorgungsanlagen verlangen, wenn der öffentliche Verkehr oder ein anderes öffentliches Interesse dies erforderlich macht.
- (2) Wird eine Umlegung oder Änderung von Leitungen oder Anlagen der SWL erforderlich, die der Versorgung des Gemeindegebietes mit Gas dienen, so gilt unbeschadet weitergehender Rechte (z.B. dinglicher Rechte) Folgendes:
  1. Erfolgt die Umlegung oder Änderung auf Veranlassung der SWL im Interesse der Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Gasversorgung, so trägt die SWL die entstehenden Kosten.
  2. Erfolgt die Umlegung oder Änderung auf Veranlassung der Gemeinde, so tragen die Gemeinde und die SWL während der ersten 10 Jahre nach Errichtung oder wesentlicher Änderungen der Versorgungsanlagen die entstehenden Kosten je zur Hälfte, in den folgenden 10 Jahren die Gemeinde zu einem Drittel und die SWL zu zwei Dritteln, danach die SWL allein. Die Gemeinde wird die SWL rechtzeitig über derartige Vorhaben unterrichten und bei ihren Maßnahmen nach Möglichkeit auf berechnete Wünsche der SWL Rücksicht nehmen.
  3. Wird die Umlegung oder Änderung von einem Dritten veranlasst, so trägt, wenn gegen den Veranlasser kein Kostenerstattungsanspruch besteht, die SWL die entstehenden Kosten. Besteht ein Anspruch auf Kostenübernahme durch einen Dritten, der nur oder auch von der Gemeinde geltend gemacht werden kann, so ist die Gemeinde zur Geltendmachung zugunsten der SWL verpflichtet.
  4. Wird die Entfernung, Umlegung oder Änderung von einem Dritten nur aufgrund einer Vereinbarung mit der Gemeinde veranlasst, so gilt die Regelung in § 6 Abs. 2 Nr. 2 zugunsten des Dritten entsprechend, sofern der daraus folgende wirtschaftliche Vorteil nur und unmittelbar der Gemeinde zugute kommt und bei ihr verbleibt.
  5. Wird eine Umlegung oder Änderung von Leitungen oder Anlagen der SWL erforderlich, die ausschließlich der Durchleitung von Gas durch das Gemeindegebiet dienen, so trägt die SWL in jedem Fall die Kosten der Umlegung oder Änderung.

- (3) Die Gemeinde verpflichtet sich, vor einer Inanspruchnahme der SWL alle Zuschussmöglichkeiten auszuschöpfen.
- (4) Für den Einnahmeausfall, der mit Veränderungen von Versorgungseinrichtungen nach Abs. 1 zusammenhängt, leistet die Gemeinde keine Entschädigung an die SWL.
- (5) Die SWL hat Entwässerungsanlagen, Anlagen der Straßenbeleuchtung, sonstige Leitungen und andere Einrichtungen der Gemeinde oder von Gesellschaften, an denen die Gemeinde beteiligt ist, die durch Arbeiten der SWL an ihren Anlagen berührt oder beeinträchtigt werden, zu sichern und gegebenenfalls wiederherzustellen. Erteilte Weisungen der Gemeinde sind zu beachten.
- (6) Die gleiche Verpflichtung trifft die Gemeinde hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der SWL, die durch Arbeiten der Gemeinde an ihren Anlagen beeinträchtigt werden.
- (7) Auf Verlangen der Gemeinde ist die SWL verpflichtet, den Betrieb von Versorgungseinrichtungen vorübergehend zu unterbrechen, wenn dies aus zwingenden Gründen wegen Bauarbeiten im öffentlichen Interesse erforderlich ist. In diesen Fällen steht der SWL kein Anspruch auf Entschädigung zu.

## **§ 7**

### **Konzessionsabgabe**

- (1) Als Gegenleistung für das eingeräumte Wegenutzungsrecht zahlt die SWL an die Gemeinde grundsätzlich die nach den jeweils geltenden konzessionsabgaberechtlichen Bestimmungen höchstzulässige Konzessionsabgabe.
- (2) Die Konzessionsabgabe ist zu zahlen für
  1. die Lieferung von Gas aus dem örtlichen Gasversorgungsnetz an Letztverbraucher durch die SWL;
  2. die Lieferung von Gas aus dem örtlichen Gasversorgungsnetz an Letztverbraucher durch Dritte im Wege der Durchleitung;
  3. die Lieferung von Gas aus dem örtlichen Gasversorgungsnetz durch die SWL an Weiterverteiler, die Gas ohne die Nutzung öffentlicher Verkehrswege an Letztverbraucher innerhalb des Konzessionsgebietes weiterleiten;
  4. die Lieferung von Gas aus dem örtlichen Gasversorgungsnetz durch Dritte im Wege der Durchleitung an Weiterverteiler, die Gas ohne die Nutzung öffentlicher Verkehrswege an Letztverbraucher innerhalb des Konzessionsgebietes weiterleiten.

- (3) Die SWL zahlt Abschlagszahlungen für Konzessionsabgaben jeweils für abgelaufene Zeitabschnitte wie folgt: 50 % der zuletzt abgerechneten Konzessionsabgabe und zwar in zwei gleichen Raten jeweils am 15.05. und 15.11.
- (4) Die endgültige Abrechnung der Konzessionsabgabe sowie der Zahlungsausgleich erfolgen jeweils nach Feststellung des Jahresabschlusses durch die Gesellschafterversammlung, spätestens jedoch am 01.10. des dem Wirtschaftsjahr folgenden Jahres.
- (5) Die SWL wird die Berechnung der Konzessionsabgabe auf ihre Richtigkeit im Sinne dieses Vertrages alljährlich von dem von der SWL bestellten Wirtschaftsprüfer prüfen und bestätigen lassen und den entsprechenden Teil des Prüfvermerks der Gemeinde umgehend zugehen lassen.
- (6) Bei der Konzessionsabgabe handelt es sich um einen Netto-Betrag. Sollten auf Grund von gesetzlichen Änderungen, Entscheidungen des Bundesfinanzhofes, des Europäischen Gerichtshofes, durch Verwaltungsanweisungen des Bundesfinanzministeriums oder aus einem anderen Grund die Leistung aus diesem Vertrag zukünftig als steuerbar angesehen werden und hat die Gemeinde auf die Steuerfreiheit wirksam verzichtet, schuldet die SWL zusätzlich zum Nettobetrag die darauf entfallende gesetzliche Umsatzsteuer, aktuell in Höhe von 19%. Bei einem wirksamen Verzicht auf die Steuerfreiheit bestätigt die SWL der Gemeinde zu Beginn jeden Jahres, dass das Wegenutzungsrecht ausschließlich für Umsätze verwendet oder zu verwenden beabsichtigt, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen.

## § 8

### Gemeinderabatt

Die SWL gewährt der Gemeinde auf den in Niederdruck abgerechneten Eigenverbrauch einen Preisnachlass in Höhe von 10 % des Rechnungsbetrages für den Netzzugang. Dies gilt gleichfalls für den Verbrauch von Eigenbetrieben der Gemeinde, sofern diese nicht auf Wettbewerbsmärkten tätig sind.

## § 9

### Rechtsnachfolge

Die SWL ist zur Übertragung dieses Vertrages oder einzelner Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag – sowohl im Wege der (partiellen) Gesamtrechtsnachfolge, als auch im Wege der Einzelrechtsnachfolge – nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde berechtigt. Die Zustimmung kann nur verweigert werden, wenn der Rechtsnachfolger keine sichere Gewähr für die Erfüllung dieses Vertrages bietet. Dies gilt insbesondere bei begründeten Bedenken gegen die finanzielle und technische Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers.

**§ 10****Endschafftsbestimmungen**

- (1) Nach Ablauf dieses Vertrages hat die SWL auf Verlangen der Gemeinde Eigentum und Besitz an den das örtliche Gasversorgungsnetz bildenden Anlagen und im Zusammenhang hiermit bestehende Rechte gegen Zahlung eines Übernahmeentgeltes gemäß Abs. 2 zu übertragen und alle für die Übernahme des Betriebs des örtlichen Gasversorgungsnetzes notwendigen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben. Soweit Rechte nicht übertragen werden können, hat die SWL der Gemeinde diese zur Ausübung zu überlassen. Klarstellend wird ausdrücklich festgehalten, dass Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte von dieser vertraglichen Übertragungsverpflichtung nicht umfasst sind. Gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- (2) Als Übernahmeentgelt ist der Sachzeitwert des örtlichen Gasverteilnetzes vereinbart, es sei denn, dass der Sachzeitwert den Ertragswert des örtlichen Gasverteilnetzes erheblich übersteigt, für welchen Fall der Ertragswert vereinbart ist. Der Sachzeitwert ist der auf der Grundlage der Tagesneuwerte unter Berücksichtigung des Alters und des Zustandes ermittelte Restwert, wobei von den Kosten einer fiktiven Neuerstellung in neuer Technik auszugehen ist. Noch nicht aufgelöste Baukosten- und sonstige Ertragszuschüsse sind nachzuweisen und vom Übernahmeentgelt abzusetzen.
- (3) Die SWL verpflichtet sich, der Gemeinde die gesamten Anlagen mit allem Zubehör in einem ordnungsgemäßen und betriebsfähigen Zustand zu übergeben.
- (4) Während eines Zeitraums von drei Jahren vor der Übernahme der Einrichtungen hat die SWL alle finanziell erheblichen Ersatz- und Neuinvestitionen im Gemeindegebiet nur im Einvernehmen mit der Gemeinde vorzunehmen.
- (5) Die Vertragspartner verpflichten sich, die Maßnahmen zur Trennung der Netze (Entflechtungsmaßnahmen) und/oder zur Einbindung der Netze (Einbindungsmaßnahmen) auf das bei Beachtung der beiderseitigen Interessen geringstmögliche Maß zu beschränken. Die Kosten der Entflechtungsmaßnahmen trägt die SWL, die Kosten der Einbindungsmaßnahmen die Gemeinde.
- (6) Die SWL ist verpflichtet, der Gemeinde in den drei Jahren vor Ablauf der Vertragslaufzeit auf Verlangen Aufschluss darüber zu geben, welche Anlagen vorhanden sind, sowie alle Auskünfte zu erteilen und die Betriebsunterlagen zur Verfügung zu stellen, derer die Gemeinde im Vorfeld des Abschlusses eines neuen Konzessionsvertrages bedarf. Die gleiche Verpflichtung trifft die SWL gegenüber dem von der Gemeinde bezeichneten Übernehmer, so-



weit dieser Auskünfte und/oder Betriebsunterlagen zur Vorbereitung oder Durchführung der Übernahme bedarf.

- (7) Soweit der Übernehmer dies wünscht, hat auch eine entsprechende technische Einweisung zur Vorbereitung der Übernahme durch die SWL gegen angemessenes Entgelt zu erfolgen.

## **§ 11**

### **Teilnichtigkeit und Wirtschaftsklausel**

- (1) Sollte in diesem Vertrag irgendeine Bestimmung rechtsungültig sein oder werden, so sind die Vertragspartner darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch einen im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung zu ersetzen.
- (2) Bei wesentlichen Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse, die die Erfüllung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages für einen oder beide Vertragspartner unzumutbar oder unmöglich machen, ist jeder Vertragspartner berechtigt, eine Änderung dieser Vertragsbestimmungen zu verlangen, um sie den neuen Verhältnissen anzupassen. Eine wesentliche Änderung in diesem Sinne liegt auch dann vor, wenn infolge der Gesetzgebung oder Änderung des energiewirtschaftlichen Ordnungsrahmens sich Verhältnisse einstellen, die für einen der Vertragspartner mit wesentlichen wirtschaftlichen Nachteilen gegenüber dem Stand bei Abschluss des Vertrages verbunden sind.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten und Laufzeit**

- (1) Dieser Vertrag tritt zum 01.01.2014 in Kraft und endet zum 31.12.2021.
- (2) Die SWL hat eine Änderung in seiner Beteiligungsstruktur unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Für den Fall, dass nach der Unterzeichnung des Gaskonzessionsvertrages ein Kontrollwechsel erfolgt, steht der Gemeinde ein Sonderkündigungsrecht zu. Die Gemeinde hat in diesem Fall das Recht, binnen sechs Monaten nach Kenntnisnahme von diesem Umstand den Vertrag mit einer Frist von mindestens zwölf und höchstens 24 Monaten schriftlich zum Monatsende zu kündigen.

**§ 13****Kostentragung**

Mit dem Abschluss dieses Vertrages verbundene Kosten, Gebühren, Steuern und sonstige Abgaben trägt die SWL.

**§ 14****Schlussbestimmungen**

- (1) Streitigkeiten aus diesem Vertrag entscheiden die ordentlichen Gerichte; Gerichtsstand ist Langen.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (3) Dieser Vertrag ist in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und von beiden Vertragsschließenden unterzeichnet worden. Jeder Vertragspartner erhält je eine Ausfertigung nebst Anlagen und evtl. Nachträgen.

Egelsbach, TT.MM.2014

Langen, TT.MM.2014

Gemeindevorstand der Gemeinde Egelsbach

Stadtwerke Langen GmbH

Jürgen Sieling (Bürgermeister)

Manfred Pusdrowski (Geschäftsführer)

Werner Fritzsche (Erster Beigeordneter)

Anlage

Karte Vertragsgebiet